

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg

A. Zielsetzung

Die norddeutschen Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg sind vom wirtschaftlichen Strukturwandel in besonderem Maße betroffen. Die strukturelle Schwäche dieses Raumes wird derzeit noch zusätzlich durch die schwere Krise in der Schiffbauindustrie verstärkt. Angesichts der deutlichen Anzeichen für eine sich gegenüber dem Bundesgebiet mindernde Wirtschaftskraft dieser Region sind die vier Küstenländer allein nicht in der Lage, die Strukturschwäche ihrer Wirtschaft zu überwinden und den Anschluß an das übrige Bundesgebiet wiederzugewinnen.

B. Lösung

Der Bund gewährt in den Jahren 1987 und 1988 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftskraft Schleswig-Holsteins, Niedersachsens, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Finanzhilfen betragen insgesamt 300 Mio. DM und werden in gleichen Jahresraten gezahlt. Die Länder erhalten jährlich:

Schleswig-Holstein	52,5 Mio. DM
Niedersachsen	30,0 Mio. DM
die Freie Hansestadt Bremen	37,5 Mio. DM
und die Freie und Hansestadt Hamburg	30,0 Mio. DM.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf belastet den Bund in den Jahren 1987 und 1988 mit Ausgaben von insgesamt 300 Mio. DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (42) — 526 03 — Fi 26/86

Bonn, den 10. November 1986

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 17. Oktober 1986 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden, weil das Gesetz mit dem Haushaltsgesetz 1987 noch in diesem Jahr verabschiedet werden soll.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bund gewährt den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung ihrer Wirtschaftskraft in Höhe von insgesamt 300 000 000 Deutsche Mark. Die Finanzhilfen werden in den Jahren 1987 und 1988 in Jahresbeträgen von 150 000 000 Deutsche Mark gewährt. Von diesen Jahresbeträgen erhalten Schleswig-Holstein 52 500 000 Deutsche Mark, Niedersachsen 30 000 000 Deutsche Mark, die Freie Hansestadt Bremen 37 500 000 Deutsche Mark sowie die Freie und Hansestadt Hamburg 30 000 000 Deutsche Mark.

§ 2

Durch die Finanzhilfen werden Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft gefördert.

§ 3

Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 2 stehen.

§ 4

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe jährlich fortzuschreibender Förderungslisten der Länder gewährt. Die Förderungslisten enthalten die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen, die Höhe der förderungsfähigen Ausgaben, den Finanzierungsplan, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen.

(2) Die Länder übersenden dem Bund jährlich bis 1. Oktober ihre Förderungslisten für das nächste Jahr mit dem Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen.

(4) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn er von seinem Recht nach § 4 Abs. 3 Gebrauch gemacht und das Land die abge-

lehnte Maßnahme gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat. Das gleiche gilt, wenn er bei rechtzeitiger Unterrichtung über die Maßnahme diese nach § 4 Abs. 3 hätte ablehnen können, das Land diese Maßnahme aber gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat, ohne ihm Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts zu geben. Die an den Bund nach den Sätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 vom Hundert vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an zu verzinsen.

(5) Beträge, die die Länder vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurück erhalten, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist; entsprechendes gilt für Zinsbeträge.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 65 vom Hundert der förderungsfähigen Ausgaben.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden an die Länder zur selbständigen Bewirtschaftung gegeben. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassensmittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen.

§ 6

(1) Die Länder übersenden dem Bund innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres einen Bericht über die Durchführung und den Stand der Maßnahmen. Sie berichten weiter über die Höhe der bewilligten, der an sie ausgezahlt und der verausgabten Bundesmittel sowie der verausgabten Landesmittel.

(2) Die Länder berichten auch über den jeweiligen Abschluß einer Maßnahme. Der Bericht muß einen zahlenmäßigen Nachweis und eine Sachdarstellung enthalten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die vier norddeutschen Küstenländer sind vom wirtschaftlichen Strukturwandel in besonderem Maße betroffen. Dies liegt vor allem darin begründet, daß die Wirtschaftsstruktur dieser Region zu einem erheblichen Teil von Sektoren bestimmt wird, die sich in einer lang anhaltenden Phase der Anpassung befinden. Hierzu zählen insbesondere die für diesen Raum aufgrund seiner geographischen Lage typischen Wirtschaftszweige Schiffbau und Schifffahrt sowie Fischerei- und Fischwirtschaft. Hinzu kommt, daß diese Bereiche wachsenden weltwirtschaftlichen Restriktionen unterliegen, die die vorhandenen Probleme verschärfen. Vor allem die anhaltende schwere Krise im Weltschiffbau und der dadurch bedingte Kapazitätsabbau in der Werftindustrie verstärken die ohnehin bestehenden strukturellen Probleme und belasten die Küstenländer insgesamt.

Die strukturellen Schwächen lassen sich nur richtig bewerten, wenn man ihre ökonomischen Auswirkungen auf die gesamte Küstenregion betrachtet. Die vier Küstenländer sind auf vielfältige Weise, insbesondere auch in ihrer Infrastruktur, miteinander verflochten. Das gilt vor allem für die engen ökonomischen Wechselbeziehungen zwischen den Stadtstaaten und den sie umgebenden Flächenstaaten. Hier haben sich über lange Zeiträume hinweg Wirtschaftsstrukturen mit tiefgreifenden wechselseitigen Abhängigkeiten entwickelt.

Für die Wirtschaftskraft des Gesamtgebietes sind somit die Stadtstaaten mitbestimmend; umgekehrt prägen Strukturveränderungen in den Flächenländern auch die Wirtschaftsentwicklung in den Stadtstaaten. Eine auch nur annähernd vergleichbare Situation gibt es wegen der Besonderheiten der Stadtstaaten im übrigen Bundesgebiet nicht. Deshalb würde eine isolierte Betrachtung der am Bruttosozialprodukt gemessenen Wirtschaftsleistung der Stadtstaaten ein verzerrtes Bild dieser Gesamtregion ergeben; eine derartige Strukturanalyse einzelner Teilgebiete wäre nicht sachgerecht. Aufgrund von Veränderungen der politischen und wirtschaftlichen Strukturen ist der norddeutsche Raum besonders belastet; hinzu kommt die grundlegende Verlagerung der Wirtschaftsströme. Damit ergibt sich — verstärkt durch den Niedergang des Schiffbaues — die Notwendigkeit, gegen die gemeinsamen Strukturprobleme auch gemeinsam vorzugehen und mit Hilfe des Bundes einem weiteren Zurückbleiben der Wirtschaftskraft in den Küstenländern entgegenzuwirken.

Das Wirtschaftswachstum in der Gesamtregion ist seit Mitte der 70er Jahre tendenziell schwächer als im Bundesdurchschnitt gewesen. Dementsprechend ist der Anteil, den die vier Küstenländer zum Brut-

tosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland leisten, gesunken.

Auch der üblicherweise zur Messung der Wirtschaftskraft herangezogene Indikator, das Bruttosozialprodukt je Einwohner, zeigt im Zeitablauf tendenziell eine geringere Zunahme als der bundesdurchschnittliche Vergleichswert. In einer mittelfristigen Betrachtung über zehn Jahre ist das Bruttosozialprodukt je Einwohner in den Küstenländern um 67,5 v. H. gestiegen, während es sich im Bundesgebiet um 72,5 v. H. erhöhte. Würde sich diese Entwicklung verfestigen, könnte der Fall eintreten, daß die Region mit den Lebensverhältnissen im übrigen Bundesgebiet nur noch schwer Schritt zu halten vermag. Dies gilt um so mehr, als auch die für neue Arbeitsplätze wichtigen Anlageinvestitionen, bezogen auf die Wohnbevölkerung, in den Küstenländern seit längerem real langsamer wachsen als im Bundesgebiet (1984/76: Küstenländer + 7,9 v. H.; Bundesgebiet + 12,7 v. H.).

Der strukturelle Anpassungsbedarf des norddeutschen Raumes zeigt sich besonders deutlich in der im Vergleich zum Durchschnitt des Bundesgebietes angespannten Arbeitsmarktlage und -entwicklung. Die Arbeitslosenquote lag 1985 in den vier Küstenländern bei 12,2 v. H.. Sie war um knapp ein Drittel höher als die bundesdurchschnittliche Quote (9,3 v. H.). Insgesamt hat sich innerhalb eines Jahrzehnts (1976 bis 1985) die Zahl der Arbeitslosen in den vier Küstenländern um 151 v. H. erhöht, die Zunahme für das gesamte Bundesgebiet betrug dagegen nur 117 v. H.

Der wirtschaftliche Umstellungsdruck in der Küstenregion führte im verarbeitenden Gewerbe zu Arbeitsplatzverlusten, die auch durch den Dienstleistungssektor — er weist in Norddeutschland ebenfalls nur eine unterdurchschnittliche Wachstumsstärke auf — nicht ausgeglichen werden konnte.

Besonders betroffen von den Arbeitsmarktproblemen sind diejenigen Werftstandorte, in denen Schiffbaubetriebe als wichtige Beschäftigungsstätten die wirtschaftliche Struktur bestimmen. Hier war die Arbeitslosenquote 1985 zum Teil bereits doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt. Die Arbeitsmarktsituation dürfte sich durch die notwendige Kapazitätsanpassung in Zukunft noch zusätzlich verschärfen. Obwohl die Stadtstaaten nicht die gleiche einseitige Wirtschaftsstruktur wie die kleineren Werftstandorte aufweisen, haben sich die Arbeitsmarktprobleme hier bereits auch durch das große Gewicht maritimer Verbundwirtschaft in einem Maße verschärft, daß sie den Bundesdurchschnitt beträchtlich übersteigen.

Die dargelegten wirtschaftlichen Entwicklungen und strukturellen Probleme im norddeutschen Raum führten dazu, daß in dieser Region die Steu-

ereinnahmen je Einwohner seit Mitte der 70er Jahre unter dem Durchschnitt aller Bundesländer bleiben. Da den norddeutschen Küstenländern auf der anderen Seite durch die Struktur- und Arbeitsmarktp Probleme hohe Ausgabenbelastungen erwachsen, verengte sich ihr finanzwirtschaftlicher Handlungsspielraum, so daß weniger Mittel für zukunftssträchtige Investitionen verfügbar bleiben. Die angespannte Finanzlage hat in den norddeutschen Bundesländern dazu geführt, daß der Anteil der öffentlichen Investitionen an den Gesamtausgaben stärker gesunken ist als im Bundesdurchschnitt.

Insgesamt lassen diese ökonomischen Kriterien deutliche Anzeichen für eine sich gegenüber dem übrigen Bundesgebiet mindernde Wirtschaftskraft erkennen.

Um eine Fortsetzung dieser Entwicklung zu verhindern und den Anschluß an das übrige Bundesgebiet wiederzugewinnen, stehen die norddeutschen Länder nunmehr vor der drängenden Aufgabe, durch ökonomische Impulse außerhalb der Problemsektoren die Strukturschwäche ihrer Wirtschaft zu überwinden. Aufgrund der angespannten Finanzlage fehlt ihnen jedoch gegenwärtig ein Teil der notwendigen finanziellen Mittel. Durch die Gewährung von Finanzhilfen will sich der Bund an besonders bedeutsamen Investitionen der vier norddeutschen Bundesländer beteiligen. Diese Hilfen sind für einen begrenzten Zeitraum erforderlich, um eine den gesamtstaatlichen Bedürfnissen entsprechende Stärkung der öffentlichen Investitionen zu bewirken, die ihrerseits zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und damit langfristig auch zur Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Situation beitragen.

Die Finanzhilfen des Bundes werden für Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, die für die Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind, gewährt. Sie betragen insgesamt 300 Mio. DM und werden in den Jahren 1987 und 1988 in gleichen Jahresbeträgen gezahlt. Die Länder erhalten jährlich: Schleswig-Holstein 52,5 Mio. DM, Niedersachsen 30 Mio. DM, Bremen 37,5 Mio. DM, Hamburg 30 Mio. DM.

II. Besonderes

Zu § 1

Die Finanzhilfen des Bundes sollen besonders bedeutsame Investitionen und Investitionshilfen der Länder zur Verbesserung ihrer Wirtschaftskraft ermöglichen. Die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Ham-

burg im Verhältnis zu den anderen Ländern geleistet. Die Mittel werden in den Jahren 1987 und 1988 gewährt.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt die Art der Investitionsmaßnahmen, die mit den Finanzhilfen gefördert werden können. Es muß sich um Investitionen in die wirtschaftsbezogene Infrastruktur handeln; insbesondere ist gedacht an Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur wie Straßen, Hafenanlagen und Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Investitionen sollen zur Beseitigung von Strukturschwächen der betroffenen Küstenregion beitragen. Maßnahmen, die aufgrund anderer Regelungen vom Bund gefördert werden, sind von der Förderung durch die Finanzhilfen ausgeschlossen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Umfang der förderungsfähigen Ausgaben. Verwaltungskosten der Länder werden vom Bund nicht mitfinanziert.

Zu § 4

Es wird bestimmt, daß Finanzhilfen nach Maßgaben von Förderungslisten der Länder gewährt werden.

Zu § 5

Es wird festgelegt, daß die Finanzhilfen des Bundes auf 65 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben begrenzt sind. Außerdem wird die Zahlung der Finanzhilfen im einzelnen geregelt. Das Verfahren entspricht Nummer 1.11 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 34 BHO.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält Regelungen über den Nachweis der Verwendung der Finanzhilfen.

Zu § 7

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.
2. Er stellt jedoch fest:

Die Finanzhilfen nach Artikel 104a Abs. 4 GG sind nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 Bestandteil der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander und stellen eine Ergänzung des Finanzausgleichs dar. Sie sind daher im Gesamtzusammenhang des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu würdigen.

Die für die Gewährung der Finanzhilfen nach diesem Gesetzentwurf zugrunde gelegten Indikatoren berücksichtigen nicht die durch den bundesstaatlichen Finanzausgleich bereits bewirkte Stärkung der Küstenregion.

Demgegenüber gibt es auch in anderen Wirtschaftsräumen einen erheblichen Bedarf, der weder durch den bundesstaatlichen Finanzausgleich noch durch Finanzhilfen des Bundes hinreichend abgedeckt wird.

